

14.02.01

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts
- GvKostRNeuOG -**

Punkt 4 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Die Gebührenbeträge in Artikel 1 Anlage (zu § 9) sind wie folgt zu erhöhen:

- Nr. 711	- Bis zu 10 Kilometer	9,78 DM
	- von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer	19,56 DM
	- von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer	29,34 DM
	- von mehr als 30 Kilometern	39,12 DM
- Nr. 713	Der Mindestbetrag wird angehoben auf	9,78 DM

Begründung:

Nach der Neuregelung wird das Wegegeld nur noch einmal pro Auftrag und nicht mehr wie bisher pro Amtshandlung erhoben. Mit dem Wegegeld müssen nunmehr die Kosten für mehrere Fahrten abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist die jetzt vorgesehene pauschale Wegstreckenentschädigung bei weitem zu gering bemessen, um die anfallenden Kosten zu decken. Die nach Entfernungszonen gestaffelten Beträge müssen daher deutlich angehoben werden, um den Gerichtsvollziehern Fahrtkostenentschädigungen gewähren zu können, mit denen die Kosten für die Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gedeckt werden.

...

Ausgeliefert am

14. FEB. 2001

Die im Gesetz vorgesehene Mindestpauschale von nur 5,87 DM deckt die tatsächlich anfallenden Aufwendungen nicht. Häufig fallen pro Auftrag bereits Portokosten in Höhe von 6 DM an. Daneben sind noch umfangreiche Telefonate, häufig Ferngespräche, zu führen. Um die hierfür anfallenden Kosten abzudecken, ist eine Erhöhung der Mindestpauschale erforderlich.

Als Folge ist Artikel 3 Nr. 3 (Umstellung auf Euro) entsprechend anzupassen.